

96. 1. In welcher Weise, insbesondere mit welcher Genauigkeit ist die gepfändete Forderung im Pfändungsbeschluß zu bezeichnen?
2. Umfang des Pfandrechts, das der Gläubiger an einer im Arrestverfahren gepfändeten Forderung erwirbt.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1924 i. S. Sp. (RI) w. Bank f. Handel u. Industrie (Weil). I 282/23.

I. Landgericht München I. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erwirkte wegen einer Darlehnsforderung von 100 000 *M* den Beschluß des Landgerichts München I vom 17. Januar 1921,

durch den der dingliche Arrest in das Vermögen des Kaufmanns K. angeordnet und dessen Rechte und Ansprüche gegen die Beklagte „aus Bankgeschäften, insbesondere auf Auszahlung von hinterlegten Geldern oder Wertpapieren“ gepfändet wurden. Der Beklagten wurde verboten, die genannten Rechte und Ansprüche an den Schuldner zu erfüllen, diesem dagegen geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Rechte und Ansprüche, insbesondere der Einziehung zu enthalten. Der Arrest- und Pfändungsbeschuß wurde der Beklagten am 20. Januar und dem Schuldner K. am 24. Januar 1921 zugestellt. Bei Zustellung des Beschlusses hatte Beklagte in ihrem Depot Aktien des K. im Nennbetrage 11000 M. Hiervon verkaufte sie, ohne den Kläger zu benachrichtigen, einen Teil am 22. Januar 1921 und die Mehrzahl der übrigen Aktien am 19. März 1921. Den Erlös schrieb sie dem Konto des K. gut und verwendete ihn dann dazu, um für ihre Forderungen an K. Befriedigung zu erlangen. Am 9. Juli 1921 erwirkte der Kläger gegen K. das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts München I auf Zahlung von 93000 M. nebst Zinsen. Nunmehr ließ er sich durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 3. Oktober 1921 die arrestweise gepfändeten Ansprüche in Höhe der Urteilsbeträge zur Einziehung überweisen. Auf Grund dieser Überweisung fordernte er von der Beklagten die Herausgabe der in ihrem Depot befindlichen Wertpapiere des K. Da die Beklagte sich hierzu wegen des Verkaufs der Aktien außerstande erklärte, erhob er auf Herausgabe der Aktien oder Lieferung anderer Aktien gleicher Gattung und gleicher Nennwerte an einen Gerichtsvollzieher, sowie auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten Klage.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Gegen die Rechtswirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit des im Arrestverfahren ergangenen Pfändungsbeschlusses bestehen keine Bedenken. Sinfällig erscheint insbesondere der von der Beklagten erhobene Vorwurf, daß der gepfändete Anspruch nicht mit genügender Bestimmtheit bezeichnet worden sei. Zwar kann ein rechtsgültiges Pfändungspfandrecht an Forderungen nur dann entstehen, wenn diese im Pfändungsbeschuß so genau angegeben sind, daß jeder Zweifel an dem Gegenstande des Pfandrechts ausgeschlossen wird (Barneper 1920, Nr. 164); es ist aber nicht erforderlich, daß die Forderung im Beschuß in allen ihren Einzelheiten gekennzeichnet wird, sondern es genügt eine, wenn auch allgemein gehaltene, Angabe, aus der der Schuldner und der Drittschuldner zweifelsfrei zu erkennen vermögen, auf welche Forderung die Pfändung nach dem Willen des Gläubigers gerichtet sein soll. An einer derartigen Bezeichnung der

gepfändeten Ansprüche fehlt es im vorliegenden Falle nicht. Die Angabe, daß die Ansprüche des Kl. gegen die Beklagte aus „Bankgeschäften, insbesondere auf Auszahlung von hinterlegten Geldern oder Wertpapieren“ gepfändet sein sollen, läßt klar erkennen, daß die Pfändung sich auf alle Forderungen erstreckte, die zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Beklagte (§ 829 Abs. 3 ZPO.) dem Kl. gegen sie aus dem gesamten bankmäßigen Geschäftsverkehr und besonders aus dem Depotverkehr zustanden, gleichviel ob es sich dabei um Darlehnsengeschäfte oder um Anschaffung oder Aufbewahrung von Wertpapieren handelte. Eine derartige Forderung war zweifellos auch der in Rede stehende Anspruch aus dem Verwahrungsvertrag über die dem Kl. gehörigen Aktien.

Durch die Pfändung dieses Anspruchs erlangte der Kläger daran gemäß § 804 Abs. 1 ZPO. ein Pfandrecht, das zwar in erster Reihe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit deren Bestimmungen aber nicht entgegenstehen, nach den pfandrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist (RGZ. Bd. 97 S. 40, Warneyer 1912 Nr. 294). Aus §§ 829 Abs. 1, 846 ZPO. ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Beklagte als Drittschuldnerin, wie ihr auch im Pfändungsbeschuß ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, den Anspruch nicht durch Erfüllung an den Schuldner Kl. ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen durfte und daß Kl. sich jeder Verfügung über den Anspruch, insbesondere der Einforderung, zu enthalten hatte. Andererseits schreibt der § 1281 BGB., dessen Maßgeblichkeit für arretweise erlassene Pfändungsbeschlüsse in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. Bd. 104 S. 35, Warneyer 1912 Nr. 294), vor, daß der Drittschuldner nur an seinen Gläubiger und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten kann. Aus diesen Vorschriften folgt, daß die Beklagte, nachdem durch die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an sie — am 20. Januar 1921 — die Pfändung wirksam geworden war, sich mit dem Schuldner Kl. allein in Verhandlungen, die den Bestand des gepfändeten Anspruchs betrafen, nicht einlassen durfte, vielmehr zu jeder rechtsgeschäftlichen Erklärung des Kl., durch die das Pfandrecht des Klägers irgendwie beeinträchtigt werden konnte, die Zustimmung des letzteren einholen mußte (RGZ. Bd. 77 S. 254). Hiergegen hat die Beklagte verstoßen, als sie zufolge der ihr von Kl. allein erteilten Aufträge ohne Zustimmung des Klägers, ja selbst ohne dessen Benachrichtigung, am 22. Januar und 19. März 1921 die obengenannten Aktien aus dem Depot des Kl. verkaufte. Denn sie griff dadurch in das Pfandrecht des Klägers ein, der durch die Pfändung nach § 1281 BGB. das Recht erlangt hatte, daß die Aktien nur zur gemeinschaftlichen Verfügung des Klägers und des Kl. herausgegeben werden durften. Rechtsirrig ist es, wenn das

Verfügungsgericht in dem Auftrag zum Verkauf der Aktien nicht eine Verfügung über den gepfändeten Anspruch, sondern lediglich eine von der Pfändung nicht betroffene Maßnahme zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Depots erblickt, für welche der Schuldner Kl. allein zuständig geblieben sei. Eine schärfere Verfügung über den gepfändeten Anspruch des Kl. auf Herausgabe der Wertpapiere konnte wohl kaum stattfinden, als durch die Veräußerung der Wertpapiere, die auf diese Weise dem Vermögen des Kl. und damit auch dem Zugriff des Klägers als Pfandgläubigers gänzlich entzogen wurden. Hierüber konnten auch die gesetzlichen Vertreter der Beklagten bei pflichtmäßiger Überlegung nicht den geringsten Zweifel hegen, und sie handelten zum mindesten fahrlässig (§ 276 BGB.), als sie ungeachtet des Pfandrechts des Klägers auf Grund des Auftrags des Kl. die Veräußerung der Aktien geschehen ließen. Durch diesen Eingriff in das Pfandrecht des Klägers hat die Beklagte, da sich ihr Vorgehen ebensowohl als fahrlässig wie als widerrechtlich darstellt, sich dem Kläger gegenüber nach § 823 Abs. 1 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht.

Nicht geklärt und weiterer tatsächlicher Erörterungen bedürftig ist aber die Frage, ob dem Kläger durch den Verkauf der Aktien wirklich ein Schaden entstanden ist, und gegebenenfalls, in welcher Weise er zu ersetzen ist. Unstreitig ist der Verkauf der Aktien durch die Beklagte freiwillig im Auftrage des Kl. als Depotberechtigten erfolgt. Unstreitig ist aber auch, daß die Beklagte eine Selbstforderung an Kl. hatte. Für die Revisionsinstanz ist ferner zu unterstellen, daß für den Geschäftsverkehr zwischen Kl. und der Beklagten deren allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebend waren, die ihr das Recht gewährten, die im Depot befindlichen Wertpapiere zu beliebiger Zeit gemäß §§ 1221, 1235 BGB. zwecks ihrer Befriedigung zu verkaufen. Waren diese Bestimmungen dem Geschäftsverkehr zwischen der Beklagten und Kl. zugrunde gelegt, so blieben sie auch durch die Pfändung des Herausgabeanspruchs unberührt. Die Beklagte durfte also ungeachtet der Pfändung von den ihr nach den Geschäftsbedingungen zustehenden Schutzmaßnahmen Gebrauch machen. Ein derartiger Gebrauch hat nicht stattgefunden, da die Beklagte im Auftrage des Kl. zum freiwilligen Verkauf der Aktien geschritten ist. Es bleibt aber unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Verhältnisse zu erwägen, ob nicht die Beklagte, wenn der Verkaufsauftrag des Kl. ausgeblieben wäre, sich zur eigenen Sicherheit veranlaßt gesehen hätte, die Verbindung mit Kl. zu lösen, ihn in Verzug zu setzen und den Pfandverkauf der Aktien zu betreiben, ob in diesem Falle ein für den Kläger günstigeres Ergebnis erzielt worden wäre, als durch den freiwilligen Verkauf der Aktien, und welche Mittel alsdann zur Befriedigung des Klägers übrig geblieben wären. Selbstverständlich durfte die Beklagte bei

einem solchen Vorgehen in erster Reihe auf die Wahrung ihres eigenen Vorteils bedacht sein und hatte auf die Belange des Klägers als Pfandgläubigers nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Treu und Glauben geboten. Insbesondere brauchte sie bei fortschreitender Entwertung ihrer Geldforderung mit dem Pfandverkauf nicht so lange zu warten, bis der Kläger seinen Rechtsstreit wegen seiner Hauptforderung gegen K. durchgeführt und auf Grund eines vollstreckbaren Urteils die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung erlangt haben würde. . . .